



HA-Beschluss
HA-186/17

öffentlich: Ja

Drucksachen-Nr.: 06/942

Erfassungsdatum: 02.02.2017

Beschlussdatum:
20.03.2017

Einbringer:

Dez. I/Beauftragte für Integration

Beratungsgegenstand:

Annahme einer Spende aus der Auflösung des Vereins „Kinder 2000 e.V.“

Beratungsfolge	am	TOP	Abst.	ja	nein	enth.
Verhandelt - beschlossen						
Senat	14.02.2017	6.5				
Ausschuss für Sport, Soziales und Jugend	06.03.2017	7.1		12	0	0
Hauptausschuss	20.03.2017	5.4		einstimmig	0	0



Dr. Stefan Fassbinder
Oberbürgermeister

Beschlusskontrolle:

Termin:

Haushalt	Haushaltsrechtliche Auswirkungen?		Haushaltsjahr
Ergebnishaushalt	Ja X	Nein: <input type="checkbox"/>	2017
Finanzaushalt	Ja X	Nein: <input type="checkbox"/>	2017

Beschlussvorschlag

Der Hauptausschuss der Universitäts- und Hansestadt Greifswald beschließt die Annahme des Restvermögens des Vereins „Kinder 2000 e.V.“ zur Nutzung für gemeinnützige Zwecke gemäß der Vereinssatzung.

Sachdarstellung/ Begründung

Der Verein „Kinder 2000 e.V.“ hat sich im Jahr 2013 aufgelöst. Laut § 18 (Auflösung des Vereins und Verwendung des angefallenen Vermögens) der Satzung des Vereins soll bei der Auflösung des Vereins das verbliebene Restvermögen an die Universitäts- und Hansestadt Greifswald fallen, die es ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke gemäß Vereinssatzung (§ 2) verwenden darf. Zweck des Vereins ist hiernach „die unmittelbare und mittelbare medizinische und soziale Fürsorge für notleidende Kinder, namentlich aus dem Ausland. Hierzu gehört insbesondere die medizinische Versorgung von Kindern, Aus- und Fortbildung von Personal aus dem Ausland, die dahingehende Förderung der Wissenschaft und die Einwirkung auf die öffentliche Meinungsbildung, etwa durch Preisverleihung oder Veranstaltungen“.

Der in Aussicht gestellte Betrag in Höhe von 696,42 € aus der Auflösung des Vereinsvermögens wird entsprechend der Satzung des Vereins im Bereich Integration eingenommen und von dort an

einen entsprechenden Träger weiter geleitet, der auf Vorschlag der Verwaltung im Bereich der Migrationsarbeit gemäß o.g. Vereinszweck tätig ist.

Finanzierung

	Teilhaushalt	Produkt-Sachkonto	Bezeichnung	Betrag in €
1	1	11102.46291000	Erträge aus Spenden	696,42
		11102.54190050	Zuschüsse Projektförderung Integration	

Folgekosten

Ja Nein: X

Anlagen:

Anfrage der gesetzlichen Betreuerin zur Vermögensabwicklung des Vereins "Kinder 2000 e.V."
Satzung des Vereins "Kinder 2000 e.V."



Kanzlei im Greifswalder Hof Lange Straße 5, 17489 Greifswald

Hansestadt Greifswald
Die Integrationsbeauftragte
Markt 15
17489 Greifswald

Angela Peters
Rechtsanwältin
Fachanwältin für Familienrecht

Katharina Appelt
Rechtsanwältin
Fachanwältin für Sozialrecht

Anja Bartsch
Rechtsanwältin

Claudia Kischel
Rechtsanwältin

Greifswalder Hof
Lange Straße 5, 17489 Greifswald

Tel. 03834 88 33 5 44
Fax 03834 88 33 5 43

Unser Zeichen: 1004/13 CK06 CK D1/297-16 Greifswald, 01.11.2016
Rechtsanwältin: Claudia Kischel

info@kanzlei-greifswalder-hof.de
www.kanzlei-greifswalder-hof.de

Betreuung "Kinder 2000 e.V."

Sehr geehrte Frau Hoffmann,

in vorbezeichneter Angelegenheit komme ich zurück auf unser telefonisches Gespräch vom heutigen Tag.

Bereits mit Schreiben vom 21.5.2013 teilte ich unter Vorlage einer beglaubigten Abschrift meiner Bestellungsurkunde mit, dass ich mit Beschluss des Amtsgerichtes Greifswald vom 8.5.2013 zur Pflegerin des zwischenzeitlich erloschenen Vereins "Kinder 2000 e.V." bestellt worden bin. Als Betreuerin bin ich mit der Vermögensabwicklung des vorgenannten ehemaligen Vereins beauftragt. Das derzeitige noch vorhandene Vermögen des Vereins beläuft sich - nach Abzug der notwendigen Kosten für das Betreuungsverfahren - noch auf 696,42 €.

Laut beigefügte Vereinssatzung (§ 18 Abs. 2 S. 2) soll dieses Restvermögen des Vereins an die Hansestadt Greifswald zur ausschließlichen Verwendung für gemeinnützige und mildtätige Zwecke fallen und sich nach Möglichkeit auch am Vereinszweck (§ 2 der Satzung) orientieren. Zweck des Vereins ist hiernach "die unmittelbare und mittelbare medizinische und soziale Fürsorge für notwendig Kinder, namentlich aus dem Ausland. Hierzu gehört insbesondere die medizinische Versorgung von Kindern, Aus- und Fortbildung von Personal aus dem Ausland, die dahingehende Förderung der Wissenschaft und die Einwirkung auf die öffentliche Meinungsbildung, etwa durch Preisverleihung und oder Veranstaltungen."

Ich darf Sie daher bitten mitzuteilen, für welchen Zweck das Restvermögen unter Beachtung des vorbenannten Vereinszweckes entsprechende Verwendung finden kann, insbesondere ob insofern noch eine Spende für das Projekt "Saneco: Psychologisch-psychotherapeutisches Angebot für Asylbewerberinnen und Duldungsinhaberinnen in Vorpommern" ausschließlich für nicht einheimische Kinder und Jugendliche in Notsituationen beim Kreisdiakonischen Werk, Greifswald-Ostvorpommern e.V. (wie dies im Juli 2013 vorgesehen war) noch in Betracht kommt.

USt-ID DE304808875

DKB
IBAN DE23 1203 0000 1037 5688 52
BIC BYLADEM1001

Sollten Sie weitere Unterlagen oder Angaben benötigen, wird um kurze, gerne auch telefonische Rücksprache gebeten.

Mit freundlichen Grüßen

K i s c h e l
Rechtsanwältin

Satzung des Vereins "Kinder 2000 e.V."

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein trägt den Namen: „Kinder 2000 e.V.“
- (2) Er hat seinen Sitz in Greifswald.
- (3) Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Greifswald eingetragen werden.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein bezweckt die unmittelbare und mittelbare medizinische und soziale Fürsorge für notleidende Kinder, namentlich aus dem Ausland. Hierzu gehört insbesondere die medizinische Versorgung von Kindern, Aus- und Fortbildung von Personal aus dem Ausland, die dazugehörige Förderung der Wissenschaft und die Einwirkung auf die öffentliche Meinungsbildung, etwa durch Preisverleihungen oder Veranstaltungen.

§ 3 Neutralitätsgebot

Der Verein ist überparteilich und vertritt keine bestimmte parteipolitische Richtung. Keines seiner Mitglieder darf wegen seiner parteipolitischen oder religiösen Anschauung bevorzugt oder benachteiligt werden.

§ 4 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 bis 68 AO) in der jeweils gültigen Fassung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. das erste Geschäftsjahr endet am 31.12.1999.

§ 6 Mitgliedschaft

- (1) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede voll geschäftsfähige natürliche Person werden, die sich den Zielen des Vereins verbunden fühlt.
- (2) Förderndes Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person oder jede Juristische Person werden, die sich den Zielen des Vereins verbunden fühlt. Juristische Personen haben mit dem Aufnahmeantrag mitzuteilen, wer sie in der Mitgliederversammlung vertritt.
- (3) Die Mitgliedschaft wird schriftlich beim Vorstand beantragt. Lehnt der Vorstand den Antrag ab, steht dem Antragsteller die Berufung zur Mitgliederversammlung offen. Diese entscheidet endgültig.

4

§ 7 Austritt und Ausschluß von Mitgliedern

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch
 - a) durch Tod oder - bei Juristischen Personen - durch Auflösung
 - b) durch Austritt
 - c) durch Ausschluß
 - d) durch Streichung aus der Mitgliederliste
- (2) Der Austritt eines Vereinsmitgliedes ist jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand ohne Angaben von Gründen mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Jahresende möglich.
- (3) Ein Mitglied, das in erheblichem Maß gegen die Vereinszwecke verstoßen hat oder die dem Ansehen des Vereins sonst schadet kann durch Beschluß des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluß ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluß ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mit Einschreiben zuzustellen. Es kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (4) Die Streichung eines Mitglieds aus der Mitgliederliste erfolgt durch den Vorstand, wenn das Mitglied mit zwei Jahresbeiträgen im Verzug ist und diesen Betrag auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb eines Monats nach Absendung der Mahnung an die letzte bekannte Anschrift des Mitglieds voll entrichtet.

§ 8 Ehrenmitglieder

- (1) Der Vorstand kann der Mitgliederversammlung Förderer - natürliche und juristische Personen - zur Aufnahme als Ehrenmitglied vorschlagen
- (2) Ein Ehrenmitglied besitzt alle Mitgliedsrechte und unterliegt keiner Beitragspflicht

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand

§ 10 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand wird aus der Mitte der Mitgliedschaft besetzt und für zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Der Vorstand besteht aus
 - (a) dem Vorsitzenden
 - (b) dem 1. Stellvertretenden Vorsitzenden und 2. Stellvertretenden Vorsitzenden
 - (c) dem Schriftführer
 - (d) dem Schatzmeister
- (3) Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind und ihre Amtstätigkeiten aufnehmen.
- (4) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ende der Amtsperiode aus dem Vorstand oder dem Verein aus, wird die frei gewordene Position durch eine Entscheidung des verbliebenen Vorstandes kommissarisch besetzt. In der diesem Austritt folgenden Mitgliederversammlung ist das Amt zu besetzen. Dabei endet die Amtszeit mit der des übrigen Vorstands.
- (5) Mitglieder des Vorstandes können nur durch die Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden.

5

§ 11 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorsitzende führt den Verein. Er präsentiert den Verein und leitet seine internen Angelegenheiten. Er lädt zu den Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen ein und führt den Vorsitz. Ihm gegenüber besteht Informationspflicht seitens aller anderen Vorstandsmitglieder.
- (2) Die stellvertretenden Vorsitzenden vertreten den Vorsitzenden bei dessen Verhinderung.
- (3) Dem Schriftführer obliegt der Schriftverkehr, die Protokoll- u. Personalführung
- (4) Der Kassenwart führt die Vereinskasse körperlich und durch Beleg. Er ist zusätzlich für die Verwaltung des Bestandes an Nichtverbrauchs- und Verbrauchsgütern des Vereinsvermögens verantwortlich. Er führt das Vereinskonto. Die Kontrolle seiner Aufgaben obliegt dem Vereinsvorstand.
- (5) Der Vorsitzende ist dem Vorstand, der Vorstand der Mitgliederversammlung verantwortlich.
- (6) Eine Verknüpfung verschiedener Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.
- (7) Die Geschäftsführung wird regelmäßig durch Kassenprüfer kontrolliert.

§ 12 Beschränkung der Vertretungsmacht des Vorstandes

- (1) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der erste Stellvertreter, vertreten.
- (2) Die Vertretungsmacht des Vorstandes mit Wirkung gegen Dritte ist in der Weise beschränkt (§ 26 Abs. 2 Satz 2 BGB), daß zum Erwerb oder Verkauf von Nichtverbrauchs-gütern über den Einzelverkehrswert von 500 Euro hinaus ein schriftlicher Vorstandsbeschuß notwendig ist.
- (3) Der Vorstand kann mit Zustimmung der Mitgliederversammlung für die Geschäfte der laufenden Verwaltung einen Geschäftsführer bestellen. Dieser nimmt an den Sitzungen des Vorstands mit beratender Stimme teil.

§ 13 Die Vorstandssitzung

- (1) Der Vorstand trifft in der Regel einmal im Monat. Er ist beschlußfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder im Sinne des § 10 Abs. 2 anwesend sind.
- (2) Jedes Vereinsmitglied kann Anträge zur Vorstandssitzung über ein Vorstandsmitglied einbringen und Vorstandssitzungen beiwohnen. Einer Bekanntmachung des Termins der Vorstandssitzung bedarf es jedoch nicht.
- (3) Die Universität Greifswald hat das Recht, einen Vertreter nach Wahl des Senats der Universität zur Vorstandssitzung zu entsenden. Der Vertreter hat eine Stimme bei Entscheidungen des Vorstandes und die in Absatz 2 genannten Rechte. Er ist über den Rektor der Universität zu laden.
- (4) Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 14 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens ^{ein} zweimal pro akademischem Semester schriftlich vom Vorstand unter Beachtung einer 14-tägigen Frist einzuberufen. Entscheidend ist die Aufgabe zur Post. Die Einladung erfolgt an die letzte bekannte Anschrift.
- (2) Der Vorstand beruft eine außerordentliche Mitgliederversammlung ein, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder ein Viertel der Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt.

- (3) Die Universität Greifswald hat das Recht, einen Vertreter nach Wahl des Senats der Universität zur Mitgliederversammlung zu entsenden. §13 Abs. 3 gilt entsprechend.
- (4) Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere über:
 - (a) Satzungsänderungen und Geschäfts- und Vereinsordnungen
 - (b) Einrichtung und Funktion von Arbeitsgruppen
 - (c) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das kommende Geschäftsjahr, Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes und dessen Entlastung
 - (d) Wahl des Vorstandes, Ausschluß eines Vorstandsmitglieds oder Abwahl
 - (e) Ernennung oder Ausschluß eines Ehrenmitglieds
 - (f) Einsprüche von Mitgliedern gegenüber Entscheidungen des Vorstands
 - (g) Beteiligung und Aufnahme bei anderen Verbänden
 - (h) Festsetzung über die Höhe des Mitgliedsbeitrags
 - (i) Wahl von zwei Kassenprüfern
- (5) Einzelanschaffungen des Vereins über den Wert von 500 Euro hinaus bedürfen der Zustimmung der Mitgliedsversammlung. Sie kann diese im voraus für Geschäfte bestimmter Art, insbesondere durch Aufnahme in den Jahresarbeitsplan, erteilen.
- (6) Die Abwahl eines Vorstandsmitglieds ist nur durch ein konstruktives Mißtrauensvotum möglich.

§ 15 Beschlußfähigkeit und Beschlüsse

- (1) Eine Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienen beschlußfähig. Ist weniger als die Hälfte der Mitglieder anwesend, dürfen Beschlüsse nur zu den in der Ladung aufgeführten Tagesordnungspunkten gefaßt werden, Beschlüsse über Satzungsänderungen nur, soweit sie mit der Ladung schriftlich mitgeteilt waren.
- (2) Abgestimmt wird durch Handzeichen mit einfacher Mehrheit. Auf Antrag ist schriftlich und geheim abzustimmen.
- (3) Es gelten nur die unter Anwesenheit abgegebenen, gültigen Stimmen. Juristische Personen dürfen sich durch eine andere als die bei Beginn benannte Person vertreten lassen, wenn eine schriftliche Vollmacht nach der Ladung erteilt worden ist.
- (4) Satzungsänderungen und -ergänzungen sowie die Abwahl oder der Ausschluß eines Vorstandsmitglieds bedürfen einer Zweidrittel-Mehrheit. Der Beschluß über die Vereinsauflösung erfordert eine Dreiviertel-Mehrheit. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 16 Niederschrift von Beschlüssen

- (1) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung und der Vorstandssitzung und die dort gefaßten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.
- (2) Jedes Mitglied ist berechtigt, diese Niederschrift einzusehen.

§ 17 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrags wird in der Mitgliederversammlung bestimmt. Diese kann unterschiedliche Beträge für natürliche und juristische Personen vorsehen und zwischen Berufstätigen und nicht-erwerbstätigen differenzieren.

7

§ 18 Auflösung des Vereins und Verwendung des angefallenen Vermögens

- (1) Der Verein ist aufzulösen, wenn weniger als sieben Mitglieder dem Verein angehören oder sein bisheriger Zweck wegfällt.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins sind alle Schulden und Außenstände des Vereins durch das verbliebene Vereinsvermögen zu decken. Das Restvermögen des Vereins fällt an die Hansestadt Greifswald, die es ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins überwacht der Vorstand den geregelten Verlauf der Vermögensübergabe.

Diese Satzung wurde durch Beschluß der Gründungsversammlung vom zweiundzwanzigsten Juli neunzehnhundertneunundneunzig zu Greifswald errichtet.

Witzung von

Schluss im ~~Protokoll~~

Karen Flügel

B. Alard-Senft (SEAST)

Christen Meißner

Marius Jühl

René Schindler

Karin Lohmann

J. P. Hoff

A. Hoff

8

Anita Hart

Conradia Die

Mirvia Gabel

Florian v. Blatz

Janus Pfl.

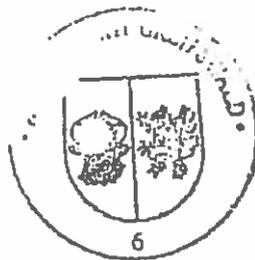
Olaf Die

Uwe Böse

Jafarzadeh, M. Reza

Jon Korb

Michael Rüdardt



~~Vor-Unterschiede auszugswertig~~
Abschrift Fotokopie stimmt
wörtlich - mit der Urschrift
überein und wird hiermit beglaubigt

Greifswald, den 26. 10. 1999

Ulrich Die
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle